BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr 3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at

AMS1-V-06209/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Fax: 07472/9025-21311 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(07472) 9025

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

Martin Steinkogler 21333 03. Juli 2025

Betrifft

Straßenmeisterei Amstetten-Nord, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 6098 im Bereich von km 1,460 bis km 1,580 im Gemeindegebiet von Wallsee-Sindelburg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 29. August 2025:

- 1. "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
- 2. "Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

- 3. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz "Fußgänger" in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand weisend
- 4. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau Steinkogler



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur